

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen der A. Bitter AG, CH-4323 Wallbach

1. Beginn und Ende der Miete

Alle Mieten beginnen und enden bei der A. Bitter AG. Bei Verhinderung des Mietantritts oder bei Verlängerung der Mietdauer ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen. Bei Nicht-Antreten der Miete oder verspäteten Absagen schuldet der Mieter dem Vermieter einen Betrag von **Fr. 100.00** als Entschädigung.

2. Berechtigung zum Führen eines Ersatzfahrzeuges

Zum Führen eines Ersatzfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist. Lernfahrten mit dem Ersatzfahrzeug sind verboten. **Neulenker mit provisorischen Führerausweis sind nicht als Mieter zugelassen.** Der Mieter ist für allfällige Verletzungen der Verkehrsvorschriften und deren Folgen uneingeschränkt haftbar.

3. Mietwagen

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Mietwagen wird in fahrbereitem Zustand abgegeben. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, Wasser und Öl nach Bedarf des Fahrzeuges nachzufüllen, sowie das Mietfahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltender gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

4. Pflichten bei einem Unfall mit dem Mietfahrzeug

Der Mieter/Fahrer sorgt für sofortige Benachrichtigung der Vermietfirma und der Polizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben, falls vorhanden, für die Vermietfirma ohne Belang.

5. Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung

Inbegriffen ist bei der Mietwagennummer eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Im Schadensfall hat der Mieter einen Selbstbehalt von je **Fr. 1000.00** sofort an die Vermietfirma zu überweisen. Der Mieter/Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die in der Überschrift genannten Versicherungen nicht gedeckt werden.

6. Reparaturen am Mietfahrzeug

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, dass der Mietwagen bei der Übergabe in jeder Hinsicht unbeschädigt ist. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete auftreten, ist der Mieter/Fahrer uneingeschränkt haftbar. Notwendige Reparaturen sind durch die Vermietfirma auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermietfirma dürfen Änderungen am Mietwagen nicht vorgenommen werden. Müssen dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, vorgängig die Einwilligung der Vermietfirma einzuholen. Hat eine solche Reparatur einen Betriebsausfall zur Folge, zahlt der Mieter/Fahrer Vermietfirma pro Tag eine Entschädigung. Dieser Entschädigungsbetrag beläuft sich auf **Fr. 100.00** pro Tag oder anteilig auf die Dauer des Ausfalls.

7. Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher, vorgängig erteilter Bewilligung der Vermietfirma gestattet.

8. Haftung der Vermietfirma gegenüber Drittpersonen

Die Vermietfirma haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermietfirma für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstige Folgeschäden verursacht.

9. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass der Mietwagen in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermietfirma das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verletzung von Vertragsbedingungen durch den Mieter/Fahrer kann die Vermietfirma den ihr erwachsenen Schaden mit der geleisteten Kautions verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

10. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Vertragsbestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Vermietfirma. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitz-Gerichtsstand dem hier vereinbarten Stand unterzieht.

Stand: Wallbach, 24.10.2020